Dipl.-Kaufmann
Alexander Ficht
Steuerberater
Rentenberater

ARGUS
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Robert – Bosch – Str. 12
63303 Dreieich - Sprendlingen

Telefon:	**06103 / 69 744 - 0**	**06103 / 69 744 - 20**
Fax:	**06103 / 69 686**	**06103 / 69 686**
e-mail:	info@ficht.de	info@argus-steuerberatung.de
internet:	www.ficht.de	www.argus-steuerberatung.de

1) Allgemeine Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 1.1.2005

Neue Versicherungspflichtgrenze / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Arbeitnehmer, die 2003 pflichtversichert waren, aber 2004 erstmalig die Versicherungspflichtgrenze (= 46.3500 Euro) überschritten haben und auch in 2005 voraussichtlich die **neue Versicherungspflichtgrenze (= 46.800 EURO)** überschreiten, scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres 2004 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Sie haben ab 1.1.2005 die Möglichkeit, sich privat versichern zu lassen, können aber auch freiwilliges Mitglied in ihrer bisherigen (gesetzlichen) Krankenkasse bleiben.
Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren (Privatversicherte), gilt 2005 für die Versicherungspflicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 42.300 Euro (= Beitragsbemessungsgrundlage).
Arbeitnehmer, die 2004 privatversichert waren und 2005 ein Bruttoeinkommen von 46.800 Euro voraussichtlich nicht überschreiten, haben die Möglichkeit, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren.

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffener Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)		**Beitragssätze** in der		
Kranken- u. Pflegeversicherung	monatl. 3.525,00 EURO	Rentenversicherung	19,5 Prozent	(unverändert)
Renten- u. Arbeitslosenvers.	monatl. 5.200,00 EURO	Arbeitslosenvers.	6,5 Prozent	(unverändert)

2) Wahlrecht auf Lohnsteuerpauschalierung bei Direktversicherungen

Ab 1.1.2005 kann die Lohnsteuerpauschalierung nur dann weitergeführt werden, wenn dies vom Arbeitnehmer entsprechend beantragt wird (vgl. Anlage oder Formular „Antrag auf Fortführung der Lohnsteuerpauschalierung ab 2005“ auf unserer Homepage.
Alternativ sind die Beiträge steuerfrei und SV-frei (bis 2008) bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze. Allerdings ist die Auszahlung im Rentenalter dann (im Gegensatz zur Pauschalierung) steuerpflichtig.

3) Gebührenanpassung für Gehaltsabrechnungen ab 1.1.2005

Ab 1.1.2005 sehe ich mich gezwungen, eine Anpassung der Gebühren für die Gehaltsabrechnung **in Höhe von 0,50 EURO je Abrechnung** vorzunehmen.

Sonderleistungen, wie z.B.
- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen der Krankenkassen und des Arbeitsamtes u.a.
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Buchungslisten, Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten

werden zusätzlich nach **Aufwand**, d.h. nach **Zeitgebühr** gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche Bescheinigungen oder Statistiken von **Ihnen selbst erstellt** werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns
alle Änderungen schriftlich mitteilen.
Am besten als e-mail direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/-in.

Bitte nutzen Sie ferner unseren neuen **Formularservice** auf unserer Homepage.

Dreieich im Dezember 2004

Pauschalierung Direktversicherung ab 1.1.2005

Mandant:	Name des Arbeitnehmers:

Ab 1.1.2005 werden grundsätzlich alle Beiträge zu Direktversicherungen bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze zzgl. 1.800 € steuerfrei gestellt. Eine Pauschalierung ist ab 2005 nicht mehr möglich. Die Auszahlung im Rentenalter unterliegt im vollen Umfang der Einkommensteuer (nachgelagerte Besteuerung).

Bei Direktversicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, besteht dagegen die Möglichkeit auch künftig die Lohnsteuer auf die Beiträge zu pauschalieren (20% zzgl. SolZ u. ggf. KiSt). Diese pauschale Lohnsteuer kann vom Arbeitgeber und / oder vom Arbeitnehmer bezahlt werden. In diesem Fall ist die Auszahlung im Rentenalter steuerfrei.

Sofern Sie die Fortsetzung der Pauschalierung wünschen, müssen Sie dies bis spätestens 30.6.2005 gegenüber Ihrem Arbeitgeber erklären (siehe unten). Diese Erklärung gilt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Wechseln Sie Ihr Arbeitsverhältnis, so können Sie diese Erklärung bis zur ersten Beitragsleistung gegenüber dem neuen Arbeitgeber erneut abgeben.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich auch künftig die Beiträge zu meiner folgenden Direktversicherung

Versicherungsgesellschaft _____

Vertragsnummer _____

Betrag monatlich / jährlich [1)] _____ Euro

pauschal versteuern möchte.

Die pauschale Lohnsteuer trägt ab 1.1.2005 der Arbeitgeber / der Arbeitnehmer [1)].

Datum und Unterschrift

Arbeitnehmer Arbeitgeber

[1)] Nichtzutreffendes streichen.